

# **Von der Schwierigkeit, ein Territorium zu konstituieren und zu behaupten**

## **Der Streit zwischen Comburg und Hohenlohe um die Vorherrschaft über das Dorf Mistlau**

Teil 1: Ein Prozess vor dem Reichskammergericht von 1688 bis 1700

von ULRICH FRÖHNER

### **Ein kaiserliches Mandat**

Am 30. März 1688 erging auf Antrag des Hochstifts Würzburg für das Ritterstift Comburg bei Schwäbisch Hall ein Mandat des Reichskammergerichts in Speyer an das Haus Hohenlohe. Dem Haus Hohenlohe wird untersagt, dem *Instrumentum Pacis* zuwiderzuhandeln, die Untertanen eines anderen unter dem Vorwand der Religion zu schützen, sich in fremde Gerichtsbarkeit einzumischen, gleichwie auch weiter stören. Als Strafe bei Zuwiderhandlung werden 10 Mark lötligen Goldes ausgesetzt, zur Hälfte zahlbar an die Reichskammer, zur anderen Hälfte an das Ritterstift Comburg. Außerdem wird der Graf von Hohenlohe-Langenburg bzw. ein von ihm Bevollmächtigter auf den 60. Tag nach Zustellung des Mandats vor das Reichskammergericht geladen, um seine Unterwerfung unter das Mandat zu erklären oder Einreden vorzubringen.<sup>1</sup>

### **Was war geschehen?**

Comburg lag mit dem Haus Hohenlohe-Langenburg in einem jahrhundertelangen Streit um Herrschaftsrechte in den Dörfern Groß-Allmerspann (heute zu Illshofen) und Mistlau (heute zur Stadt Kirchberg/Jagst gehörig). In Mistlau besaßen sowohl Comburg als auch Hohenlohe je neun Höfe; einer gehörte dem Haus Crailsheim. Strittig waren bis 1680 die Gerichtsbarkeit und der Kirchweihschutz. Seit 1680 dehnte sich der Streit auf das Gebiet der Religion aus. Mistlau und

<sup>1</sup> Wo nicht anders angegeben, ist alles Folgende aus der Akte des Reichskammergerichts entnommen, die im HStA Stuttgart unter der Signatur C 3 Bü 5033 verwahrt wird. Die einzelnen Aktenstücke sind dort mit sogenannten Quadrangeln durchnummeriert – das sind kleine Quadrate, in welche die Nummern eingetragen sind. Zu einzelnen Dokumenten wird in der Folge die Quadrangel-Nummer mit Q 1 usw. angegeben. Das Mandat findet sich unter Q 2.

Groß-Allmerspann waren 1556/57 von Hohenlohe samt allen, auch den Comburger Untertanen, reformiert und der evangelischen Konfession zugeführt worden. Seit 1680 begann nun das Stift Comburg, auf seinen Gütern die evangelischen Untertanen durch katholische zu ersetzen. Während Hohenlohe in Groß-Allmerspann keine Möglichkeit sah, dagegen vorzugehen – alle 15 Höfe dort gehörten Comburg – versuchte Hohenlohe, in Mistlau dieses Vorgehen wenn nicht zu verhindern, dann doch zu behindern. Dagegen ging nun seinerseits Comburg beim Reichskammergericht vor.

Unmittelbarer Anlass für das Mandat war folgender: In Mistlau war im März 1687 der Comburger Untertan Michael Preiß, ein Schneider von Beruf, gestorben. Üblicherweise konnte in einem solchen Fall der Sohn (gegen Zahlung eines Sterbe- und eines Antrittsgeldes) das Gut des Vaters vom Lehensherrn übernehmen. Dies verweigerte nun aber Comburg, in der Absicht, das Gut einem katholischen Untertanen zu verleihen. Dagegen setzte sich der Sohn des Michael Preiß, Hans Preiß, zur Wehr und weigerte sich – nach Darstellung der Comburger auf Anstiften des Vogtes zu Kirchberg, Friedrich Denner – den Hof in Mistlau zu verlassen. Comburg schickte darauf am 30. September 1687 seinen Kastner,<sup>2</sup> Georg Christoph Adelman, mit zwei Hauptleuten nach Mistlau, um Hans Preiß samt Mutter und Mobilien aus dem Haus zu entfernen. Adelman und die Hauptleute übernachteten in Groß-Allmerspann und trafen dann am frühen Morgen des 1. Oktober in Mistlau ein. Dort fanden sie allerdings das Haus von rund 30 bewaffneten Kirchberger Männern umstellt, so dass sie unverrichteter Dinge wieder abziehen mussten. Es gelang in der Folge aber Comburg dann doch, Hans Preiß zum Auszug zu bewegen und den von Comburg ausersehenen Nachfolger namens Matthias Änderer dort zu installieren.

Kurze Zeit später kam es zu einem zweiten Konflikt. Im Vorjahr hatte sich ein Comburger Untertan namens Stoffel Hofacker erhängt; auch in dessen Haus sollte nun ein neuer katholischer Lehensmann mit Namen Hans Weidtnr – ein Schmied von Beruf – eingewiesen werden. Am 3. Dezember sollte das geschehen, diesmal aber umringten laut Comburger Aussage 200 Bewaffnete den Zug auf offener Straße und zwangen ihn *mit größtem Hohn und Spott* [...], *aufm freyen Felde, bey eitler nacht* umzukehren und sich nach Groß-Allmerspann zurückzuziehen. Einige Tage später gelang es den Comburgern doch noch, den neuen Untertanen nach Mistlau hineinzubringen. Dort befahl ihm der hohenlohische Schultheiß, innerhalb von 14 Tagen wieder auszuziehen – er werde keine Gemeinderechte erhalten, kein Wasser bekommen, sein Vieh nicht auf die Gemeindeweide treiben dürfen und nicht zu den Gemeinde-Versammlungen zugelassen werden. Außerdem sollen ihm Fensterläden und Dächer eingeworfen worden sein, was Hohenlohe allerdings bestritt. Jedenfalls sei er nach einigen Tagen wieder abgezogen<sup>3</sup>.

2 Die Castner oder Kastner waren die Vermögensverwalter. Der Begriff ist abgeleitet vom Kastentamt.

3 Berichte aus Q 2, Q 3, Q 9, Q 10.

## Das kaiserliche Mandat

Gegen dieses Vorgehen Hohenlohes nun beantragte und erhielt Comburg das kaiserliche Mandat. Ein solches Mandat (Befehl) entsprach im Wesentlichen dem, was man heute als einstweilige Verfügung bezeichnen würde. Es gab die Mandate in zweierlei Formen: *cum clausula justificatoria* und *sine clausula* (mit und ohne Rechtfertigungsklausel). Bei einem Mandat *cum clausula justificatoria* konnte der Angeklagte einen Einspruch einlegen; es kam dann zu einem normalen Prozess, und das Urteil wurde zunächst nicht vollstreckt. Anders bei einem Mandat *sine clausula*: Hier hatte der Beklagte auf alle Fälle zu gehorchen. Es gab zwar auch für ihn die Möglichkeit der Einrede (*exceptiones, sub- et obreptiones*<sup>4</sup>), dabei musste er aber nachweisen, dass der Kläger das Mandat unter Vortäuschung falscher Tatsachen erschlichen hatte. Diese schärfere Form des Mandats also hatte Comburg gegen Langenburg erreicht.

### Exkurs: Das Reichskammergericht

Zum Verständnis des Prozessverlaufs sollen hier in Kürze das Reichskammergericht und sein Urteilsverfahren vorgestellt werden.

Das Reichskammergericht war seit seiner Gründung im Jahr 1495 unter dem deutschen König und späteren Kaiser Maximilian I. bis zu seiner Auflösung 1806 neben dem Reichshofrat in Wien das oberste Gericht des Heiligen Römischen Reichs. Es hatte die Aufgabe, ein geregeltes Streitverfahren an die Stelle von Fehden, Gewalt und Krieg zu setzen.<sup>5</sup> Dementsprechend konnte das Reichskammergericht von den Reichsständen (Fürsten, Fürstbistümern, Reichsstädten und Reichsritterschaft) bei zwischenstaatlichen Streitigkeiten angerufen werden. Daneben war das Reichskammergericht auch Appellationsinstanz bei Streitigkeiten zwischen Untertanen und ihren Herren. An der Spitze des Kammergerichts stand als oberster Kammerrichter der Kurfürst und Fürstbischof von Mainz. Die laufenden Geschäfte wurden von zwei Gerichtspräsidenten überwacht; reichsunmittelbaren Adeligen, die keine juristische Ausbildung brauchten (einer katholisch, einer evangelisch). Die Urteile wurden gefällt von den Assessoren. Ihre Zahl betrug maximal 50, von denen 26 katholisch und 24 evangelisch sein sollten. Diese Maximalzahl wurde aber selten erreicht. Für jeden Prozess wurden zwei Referenten bestimmt, welche die Akten durchzuarbeiten und für das Gericht Voten auszuarbeiten hatten.<sup>6</sup>

4 Dies war ein stehender Begriff für diese Art der Stellungnahme. Die lateinischen Begriffe können übersetzt werden mit „Einreden, Erschleichungen und Ertäuschungen“.

5 Bis hierher wörtlich zitiert aus Wikipedia, Artikel Reichskammergericht.

6 Soweit sinngemäß aus Wikipedia.

Die Verfahren des Reichskammergerichts spielten sich grundsätzlich in Schriftform ab. Es gab zwar regelmäßige Termine des Reichskammergerichts; sie dienten aber nur dazu, Schriftsätze einzureichen und Urteile zu verkündigen. Abgesehen von diesen Terminen tagte das Gericht nichtöffentlich. Berechtigt, Schriftsätze einzureichen, waren die Prokuratoren. Sie waren zum Gericht zugelassene Anwälte. Im allgemeinen erstellten sie nicht selbst Schriftsätze, sondern unterschrieben die Schriftsätze, die ihnen von den Parteien zugestellt oder von den *advocati causae* vor Ort erstellt wurden, und reichten sie bei Gericht ein. Eine ihrer wichtigsten Aufgaben bestand im „Sollicitiren“,<sup>7</sup> im Vorsprechen bei den Gerichtspräsidenten und Referenten, um eine Beschleunigung der Verfahren und schließlich ein Urteil zu erreichen. Die Prokuratoren waren gleichzeitig so etwas wie Botschafter ihrer Auftraggeber beim Reichskammergericht: sie informierten ihre Auftraggeber über wichtige Vorgänge am Gericht und berieten zum Vorgehen. Dafür erhielten sie ein festes jährliches Gehalt.<sup>8</sup>

### Der nachfolgende Prozess

Das Mandat des Reichskammergerichts wurde Langenburg am 24. April 1688 durch Boten zugestellt.<sup>9</sup> Langenburg musste darauf reagieren – Teil des Mandats war ja eine Vorladung auf den 60. Tag nach Zustellung des Urteils. Der Sitz des Reichskammergerichts war damals noch Speyer. Langenburg war in Speyer durch den Anwalt (*Prokurator*) Dr. Gotthard Johann Marquardt<sup>10</sup> vertreten, Comburg durch den Licentiaten Seiblin, im späteren Fortgang des Prozesses durch Licentiat Conrad Franz Steinhausen.<sup>11</sup> Marquardt wie Steinhausen gehörten zu den renommiertesten Anwälten am Reichskammergericht; Steinhausen vertrat fast ausschließlich katholische, Marquardt vorwiegend evangelische Mandanten. Prokurator Seiblin nun erschien am 25. Juni 1688 vor dem Reichskammergericht und verlangte, den Grafen von Hohenlohe zu *rufen*. Dieses Rufen war ein zeremonieller Akt. Dabei rief der Pedell am Ende einer Sitzung bei

7 Eigentlich: „Bittstellerei“. Auch „Geschenke“ konnten dazu gehören.

8 Zusammenfassend: Ingrid *Scheurmann* (Hg.): *Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806*. Mainz 1994; immer noch unentbehrlich Rudolf *Smend*: *Das Reichskammergericht*. Weimar 1911 (Neudruck Aalen 1965) sowie die Reihe *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*. Köln, Weimar Wien 1973–2016, bisher 67 Bde.

9 Q 13.

10 Dr. Gotthard Johann Marquardt, von 1676 bis 1711 Prokurator, 18,0 Neuzugänge pro Jahr. Anette *Baumann*: *Advokaten und Prokuratoren. Anwälte am Reichskammergericht (1690–1806)*. Köln, Weimar, Wien 2006, S.190.

11 Licentiat Conrad Franz Steinhausen: von 1683 bis 1726 Prokurator am Reichskammergericht. Mit durchschnittlich 29,6 Neuzugängen pro Jahr betrieb er eine der größten Kanzleien in Speyer bzw. Wetzlar, vgl. *Baumann* (wie Anm. 10), S. 33 und 102.



geöffneter Tür dreimal den Namen des Geladenen. Erschien er darauf nicht, galt er als nicht erschienen und die gegen ihn verhängte Strafe wurde fällig.

Ob dem Antrag des Anwalts stattgegeben und der Graf von Hohenlohe gerufen wurde, ist aus den Akten nicht zu entnehmen – vermutlich nicht, denn zwei Tage später, am 28. Juni 1688, erschien der Vertreter der Beklagten, Dr. Marquardt, vor Gericht und beantragte, die Frist zur Einrede um drei Monate zu verlängern. Als Begründung gab Marquardt an, der eine Kanzleirat in Langenburg habe wegen einer Auseinandersetzung mit Hohenlohe-Neuenstein zum kaiserlichen Hof nach Wien reisen und der andere dadurch alle Kanzleigeschäfte allein erledigen müssen, so dass er keine Zeit zur Bearbeitung der Angelegenheit gehabt habe.<sup>12</sup> Dem Antrag wurde stattgegeben.

Am 5. Oktober 1688 war es dann so weit: Marquardt übergab dem Gericht seine *Exceptiones, sub- et obreptiones* – ein Konvolut von 58 Seiten, in dem er bzw. das Haus Hohenlohe-Langenburg nun beweisen wollten, dass das kaiserliche Mandat von Comburg unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen wurde.

Auf welche Argumente Langenburg sich dabei stützte, soll weiter unten im juristischen Teil dargelegt werden. Im Folgenden soll zunächst der weitere Prozessverlauf verfolgt werden.

### **Eine lange Unterbrechung**

Zunächst gab es eine lange Pause durch Einflüsse von außen. Die Franzosen eroberten im Rahmen des Pfälzischen Erbfolgekrieges auch Speyer und plünderten es. Die Akten des Reichskammergerichts wurden teilweise verbrannt, teilweise weggeführt. Die Kammer-Richter und Anwälte flohen. Kaiser und Reich brauchten lange, bis sie eine Stadt gefunden hatten, die bereit war, das Reichskammergericht zu beherbergen. Schließlich nahm das Gericht am 25. Mai 1693 in Wetzlar seine Arbeit wieder auf.<sup>13</sup> Die Akten in Sachen Würzburg gegen Hohenlohe waren verloren.

### **Die Wiederherstellung der Akten**

Am 21. Juni 1694 – also sechs Jahre nach Erlass des Mandats – erschien Dr. Marquardt vor dem Gericht. Er legte die Akten vor, die sich im Besitz von Hohenlohe befanden, bat Gericht und Gegenseite um Anerkennung der Akten, Wiederaufnahme des Prozesses und ein Urteil. Im Fall von Zweifeln an der Echtheit der Akten sei er bereit, diese zu beschwören.

<sup>12</sup> Q 11.

<sup>13</sup> Rudolf Smend: Das Reichskammergericht. Weimar 1911. Neudruck Aalen 1965, S. 215 f.



Fünf Tage später, am 27. Juni, erschien darauf Steinhausen vor Gericht und legte eine Vollmacht Würzburgs vor. Er sagte, er müsse sich erst einarbeiten in die Sache, außerdem seien die Akten noch nicht vollständig; er bitte deshalb um eine Frist von drei Monaten. Marquardt bot noch einmal an, die Korrektheit der Akten zu beschwören, verlangte daher von der Gegenseite, die Akten anzuerkennen, und vom Gericht, ein Urteil zu sprechen.

Nach Ablauf der drei Monate erschien am 24. September 1694 für die Gegenseite Licentiat Steinhausen vor dem Gericht und beantragte, den Prozess zu suspendieren. Sämtliche Akten Comburgs seien wegen des Franzoseneinfalls an weit entlegene Orte in *würdenbergisch Landt*<sup>14</sup> verbracht und wegen der andauernden Kriegswirren noch nicht zurückgebracht worden; deshalb sei es weder möglich, die von Hohenlohe vorgelegten Akten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, noch, sie durch die eigenen zu ergänzen und eine Antwort auf die Einrede Hohenlohes zu erstellen.<sup>15</sup>

### Verzögert Würzburg?

Am 11. Januar 1695 erschien Dr. Marquardt wieder vor dem Gericht, beklagte die Verzögerungstaktik der Gegenseite und bat um ein Urteil. Dem widersprach Steinhausen am 14. Januar und verwies auf die fortbestehenden Hinderungsgründe. Am 16. März 1695 schickte Langenburg eine kurze Notiz an Marquardt: *Comberg fängt aufs neu wieder händel an, und suchet unß sachen zu bestreiten, was sein Lebtag nie gehabt* – deshalb sei es notwendig, den Prozess eifrig zu betreiben.<sup>16</sup> Marquardt erschien deshalb wieder am 26. April 1695 vor dem Gericht, beklagte sich über die Verzögerungstaktik der Gegenseite und bat um ein Urteil. Am 23. Mai 1695 konnte Adelman schließlich Steinhausen darüber informieren, dass die Akten Comburgs zurückgebracht seien und er sie am kommenden Tag selbst in Augenschein zu nehmen gedenke. Steinhausen möge doch beim Gericht noch einmal drei Monate Frist-Verlängerung beantragen.<sup>17</sup>

Am 30. August 1695 bat Steinhausen um eine weitere Fristverlängerung von drei Monaten. Marquardt widersprach: Würzburg verzögere nunmehr seit über einem Jahr; die Akten seien inzwischen wieder vollständig hergestellt. Er bat das Gericht wiederum, ein Urteil zu sprechen. Am 4. September 1695 wandte sich Adelman direkt an Marquardt: ob der ihm Kopien der Anlage A bis K der *Exceptio-nes* Hohenlohes zuschicken könne – leider habe der frühere Anwalt Würzburgs, Dr. Seiblin, versäumt, diese weiterzugeben.<sup>18</sup>

14 Wort im Manuskript schwer leserlich. Evtl. auch „wördenbergisch“ möglich – dann könnte es sich um Werdenberg in der Schweiz handeln, das zum Kloster Sankt Gallen gehörte.

15 Q 27.

16 Q 28.

17 Q 29.

18 Q 30.

Am 2. Dezember 1695 zeigte Steinhausen an, dass ihm nun von Würzburg die *Handlung* zugekommen sei; da sie aber sehr weitläufig sei, benötige er noch einige Zeit zum Kopieren – bat deshalb zur Einbringung noch um eine weitere geringfügige Fristverlängerung von acht bis zehn Tagen. Am 9. Dezember 1695 war es schließlich so weit: Steinhausen übergab dem Gericht die Antwort (*Replika*) auf die Einrede Hohenlohes.<sup>19</sup>

### Nun verzögert Langenburg

Nun war es an Langenburg, Fristverlängerungen zu beantragen. Am 22. Januar 1696 meldete Langenburg an Marquardt, es habe die Replik Würzburgs erhalten. Darin sei viel Neues enthalten, so dass eine mündliche Antwort nicht genügen werde. Also sei eine Duplik (eine Antwort auf die Replik Würzburgs) nötig. Das brauche aber Zeit. Also möge Marquardt doch um eine Fristverlängerung von vier Monaten bitten.<sup>20</sup> Dies scheint so geschehen zu sein.

Am 9. Mai 1696 schrieb Langenburg dann wieder (an Marquardt?), der *Advocatus causae* sei nun vier Monate auswärts, und zwei Monate mit dem Nürnberger Kreistag beschäftigt gewesen; deshalb habe man unmöglich etwas in Sachen des Prozesses tun und die Replik beantworten können. Deshalb möge der hochgeehrte Herr doch bemüht sein, nach Ablauf der vier Monate Fristverlängerung weitere vier Monate zu beantragen.<sup>21</sup> Und dann passierte – nichts. In der Akte klafft ein Loch von zwei Jahren. Und nichts spricht dagegen, dass in den zwei Jahren tatsächlich nichts geschehen ist.

### Langenburg möchte eine Entscheidung

Der nächste Eintrag stammt dann vom 14. April 1698. Da bat Marquardt das Gericht, eine Antwort auf die Replik Würzburgs, eine Duplik, einreichen zu dürfen.<sup>22</sup> Langenburg machte nun offenbar Druck, den Prozess zu Ende zu bringen. Es schickte einen eigenen Beauftragten, den Amtsverweser Johann Georg Scheuermann von Ingelfingen<sup>23</sup> nach Wetzlar, der im Gepäck die zu überreichende Duplik hatte.<sup>24</sup> Der berichtete am 28. April 1698, er habe am 14. April 1698 auf der Reise nach Wetzlar in Frankfurt den Geheimen Rat des Kammergerichts-Präsidenten von Leiningen getroffen, einen Herrn Munz, und ihn auf die Sache an-

19 Q 31.

20 Q 32.

21 Q 33.

22 Q 34.

23 Ingelfingen gehörte damals noch ebenso wie Kirchberg zur Grafschaft Hohenlohe-Langenburg.

24 Q 35. Das Folgende aus: HZAN Ki 10 Nr. 17/Lit. A/32 1/2.



gesprochen. Der habe ihn darin bestätigt, wie notwendig es sei, dass er vor Ort komme, und wie stark die Position der Gegenseite sei; und ihm eine Empfehlung an seinen Herrn mitgegeben. Am 15. April traf Scheuermann in Wetzlar ein und begab sich sofort zu Marquardt. Der beteuerte, wie notwendig es wäre *in pousirung einer so schwehren und gleichsam odieusen* (widerwärtigen) Sache jemand von der Kammer selbst zu sprechen, und versprach, sich wieder um die Sache zu kümmern. Am folgenden Tag gelang es dann Scheuermann, zum Kammergerichts-Präsidenten von Leiningen selbst vorzudringen. Der sagte zu, sich für eine Beschleunigung des Verfahrens einzusetzen. An den folgenden Tagen sprach Scheuermann bei den Assessoren vor (das waren die, welche letztlich in der Sache zu entscheiden hatten) und zwar bei denen, die zur evangelischen Seite gehörten. Besonders angetan hat es ihm dabei *des Fränck. Crayßes H(err) Assessor Lauterbach, welcher ein sonderbahrer Eyfferer in der Religion ist*. Der versicherte Scheuermann, man müsse es *am fleißigen Solicitirn, remonstriren ganz und gar nicht ermangeln lassen*. Dieses „Solicitieren“ war eine Art institutionalisierter Lobbyismus beim Reichskammergericht: Es bestand darin, immer wieder bei den Kammerrichtern vorzusprechen und auf eine Beschleunigung des Verfahrens zu drängen. Oft blieb es dabei offenbar nicht nur bei Worten, sondern es wurde auch mit Geschenken und Geld nachgeholfen.

Am 2. Mai 1698 reichte Marquardt dann die Duplik ein; sie war inzwischen kopiert worden. Scheuermann war währenddessen nach Ingelfingen zurückgereist; von dort schickte er das Original der Duplik zusammen mit seinem Bericht am 28. April 1698 zurück nach Langenburg. Anfang Juni reiste Scheuermann wieder nach Wetzlar und kam dort am 2. Juni an. Im Gepäck hatte er noch eine Reihe von weiteren Unterlagen zur Unterstützung der hohenlohischen Position. Dies waren Berichte, mit welchen Methoden Comburg weiterhin die Rekatholisierung in Großallmerspann vorantrieb, eine Aufstellung des Schulmeisters in Lendsiedel über seinen Verdienstausschlag durch den Entzug der Spolien,<sup>25</sup> und ein Bericht des Pfarrers von Gaggstatt über katholische Taufen in der Mühle in Mistlau.

In Wetzlar besuchte Scheuermann sofort die evangelischen Assessoren und erfuhr zu seinem Entsetzen, dass der Kammergerichts-Präsident die Akten noch gar nicht an die Assessoren weitergegeben hatte. Man sprach von einem bedauerlichen Versehen.<sup>26</sup> Scheuermann schloss daraus, wie notwendig es sei, vor Ort nach dem Rechten zu sehen. Kammergerichts-Präsident von Leiningen empfahl sich im Übrigen den hohen Herren in Langenburg, versprach, deren Schreiben zu beantworten und die Verteilung der Akten innerhalb der nächsten 14 Tage vorzunehmen. Trotz der Verzögerung hoffte Scheuermann *wills Gott und das*

25 Abgedruckt in: Ulrich Fröhner: Der Mistlauer Taufstreit 1747 bis 1754. In: WFr 97 (2013), S. 177–202, hier S. 200 f.

26 [...] *es müste per errore* (durch Irrtum) *sich also zugetragen haben, daß vielleicht bey der von Herrn Cammerpresident Hochgräfl. Excellenz jüngstens beschehener Distribution, Ihre ein anderer Process, statt dieses, zum Auftheilen neher vor die Handt kommen; oder auf die Staffel distribuendorum supponirt worden* (auf den Stapel des zu Verteilenden gelegt worden).

*Glück, dass es (sc. die Prozess-Sache) unter fleißiger Herrn Referenten Händt kommbt*, dass zum 7. Juli ein Urteil gesprochen würde.

Offenbar war es nichts mit den fleißigen Referenten-Händen. Zunächst ging es noch einmal um die Echtheit und Vollständigkeit der Akten. Marquardt bot am 30. August 1698 an zu beschwören, *dass nichts geändert oder außgelaßen* worden sei, und verlangte, dass die Gegenseite die Akten endlich anerkennen sollte. Darauf antwortete Steinhausen am 7. September: Man brauche noch Zeit, die Akten zu vergleichen; auch wolle man auf die Duplik noch antworten – er bat deshalb, in dieser Sache nichts festzulegen.

Am 11. September 1698 schrieb Marquardt nach Langenburg: Er bedankte sich für eine Erhöhung seines jährlichen Festgehalts. Das ihm zugesandte Memorandum zur Beschleunigung des Prozesses (mit drei Beilagen) habe er außgerichtlich an den Herren Referenten<sup>27</sup> gegeben, um sicherzustellen, dass es wirklich bei diesem ankomme. Er hoffe, dass es, *geliebt es Gott*, noch dieses Jahr zu einem Urteil käme. Am 14. Oktober sprach Marquardt wieder offiziell beim Gericht vor: Auf der Gegenseite geschehe gar nichts als Verzögerung; gleichzeitig würden von der Gegenseite neue Fakten geschaffen – er bat, endlich zu einem Urteil zu kommen.

### **Regierungswechsel in Langenburg**

Offenbar blieb seine Bitte unerfüllt. Im Jahr 1698 geschah nichts mehr; und auch im Jahr 1699 geschah in Wetzlar nichts. Dafür geschah in Langenburg Gravie-rendes: Dort war am 2. Juni 1699 Graf Heinrich Friedrich von Hohenlohe-Langen- burg und Gleichen gestorben. Sein Erbe wurde aufgeteilt auf die drei Linien Hohenlohe-Langenburg, Hohenlohe-Ingelfingen und Hohenlohe-Kirchberg. Inter- essanterweise wurde der Prozess aber nicht von Hohenlohe-Kirchberg über- nommen (zu dessen Herrschaftsgebiet nun Mistlau und Gagstatt gehören), son- dern von Langenburg weitergeführt.

Am 7. Oktober 1699 legte Marquardt deshalb eine Vollmacht vom neuen Herr- scher vor. Würzburg hatte ebenfalls eine neue Vollmacht vorgelegt: für den Licentiaten Rolemann am 20. März 1699. Am 10. Mai 1700 wurde die Akte ge- schlossen.<sup>28</sup> Dies war ein formeller Akt innerhalb des Prozesses. Damit waren von beiden Seiten keine weiteren Stellungnahmen mehr zugelassen. Am 16. Juli wurde die Akte dem Gericht zugeleitet. Das Gericht hätte theoretisch damit ein Urteil sprechen können. Vielleicht deshalb interessierte sich offenbar Würzburg wieder für den Fall: Am 14. August 1700 bat Adelman Combürg um Übersen-

27 Von den Assessoren wurde jeweils einer zum Referenten für einen Fall bestimmt.

28 Dies und das Folgende alles aus der Stuttgarter Akte HStA C3 Bü 5033, ohne Quadrangel-Num- mer.

derung der Akte und wies an, beim Gericht noch einmal zwei Monate Fristverlängerung zu beantragen.

Am 27. August 1700 erging an Würzburg der Bescheid: Nachdem Marquardt die wiederhergestellte Akte anerkannt habe, auch angeboten habe, die Richtigkeit eidlich zu bestätigen, sollte nun Würzburg innerhalb von zwei Monaten die Akte ebenfalls anerkennen. Am 7. September 1700 erschien dann für Würzburg Licentiat Rolemann vor Gericht und behielt seinem Auftraggeber die letztendliche Stellungnahme zur Anerkennung der wiederhergestellten Akte vor.

Am 10. September war es wieder Marquardt, der vor Gericht erschien: Er verwies darauf, dass von seiner Seite aus die Akte bereits zum 21. Juni vollständig vorgelegen und er zum Überfluss auch noch am 30. August 1698 deren Echtheit beschworen habe. Er bat deshalb darum, nun endlich ein Urteil zu sprechen. Dagegen bat Licentiat Jung in Vertretung von Dr. Rolemann am 13. September wieder um ein bis zwei Tage Fristverlängerung.

### Ein überraschender Sinneswandel

Während so alles auf ein Urteil hinauszulaufen schien, hatte in Langenburg ein überraschender Sinneswandel stattgefunden. Am 13. September 1700 schrieb Langenburg an Marquardt: Sein jährliches Fixum werde ihm Firmhaber in Frankfurt bei der nächsten Herbstmesse auszahlen. Was aber die beiden anhängigen Prozesse anlange (in einer Zehnt-Frage lag Langenburg ebenfalls im Streit mit Comburg resp. Würzburg), *verlangen wir beede process sach, mit Würtzburg resp. Comberg, nicht weiteres zu urgieren (drängen), sondern auf sich selbst zu lassen, jenes dero uhrsach, weil man bei izigen Zeiten nichts gutes zu vermuthen, dieses aber weil wir wieder in possessione deß Zehenden sind, [...]*.

Am 10. Oktober schrieb Marquardt zurück, er habe den Befehl erhalten, nicht weiter zu *urgieren*, *werde demselben gebührend nachleben, habe auch schon dem Herrn Bescheid gegeben, der als Referent in dieser Sache gelte, und glaube deshalb, dass nichts weiter erfolgen werde.*<sup>29</sup>

Und weil, wenn niemand „urgierte“, in Wetzlar ohnehin nichts geschah, passierte in diesem Prozess auch nichts mehr. Im Protokoll der Prozesshandlungen ist vermerkt: *Completem den 21. 8bris (Oktober) 1700.* Damit reihte sich die Akte in die lange Reihe der unerledigten Fälle beim Reichskammergericht ein – bis zur Auflösung des Reichskammergerichts im Jahr 1806 soll sie auf mehr als 16.000 angewachsen sein.<sup>30</sup>

29 HZAN Ki 10 Nr. 17/Lit. A/32 1/2.

30 Rüdiger *Safranski*: *Goethe – Kunstwerk des Lebens*. München 2013, S. 132 nennt für das Jahr 1772 16.000 unerledigte Fälle (ohne Quellenangabe).

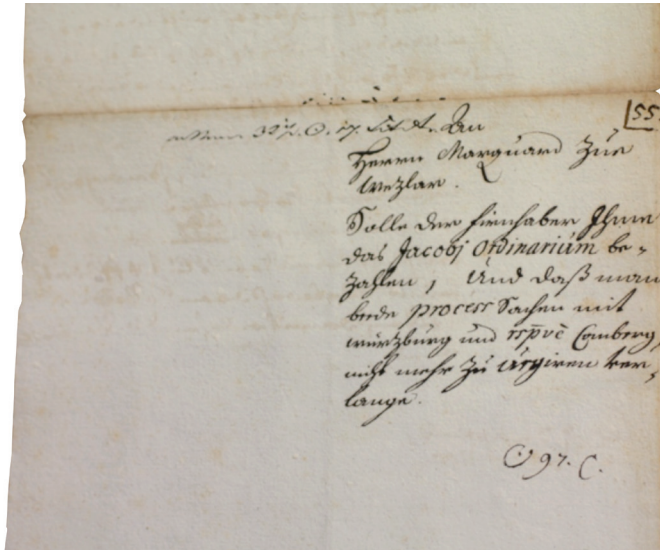


Abb. 2 Entwurf für den Brief an Dr. Marquardt  
(HStA Stuttgart, C 3 Bü 5033, alle Rechte vorbehalten).

### Die juristische Seite des Prozesses

Um die Sache übersichtlich darzustellen, werde ich im Folgenden nicht die einzelnen Schriften referieren, sondern zu den einzelnen Sachfragen die Stellungnahmen beider Seiten darstellen.

### Wer ist Territorialherr in Mistlau?

Den breitesten Raum in den Stellungnahmen nimmt die Frage ein, wer Territorialherr in Mistlau ist. Hintergrund ist folgender: Der Westfälische Frieden<sup>31</sup> beruhte, was die Religion betrifft, auf zwei Grundsätzen. Der eine ist das berühmte: *Cuius regio, eius religio* – der Herrscher bestimmt über die Religion in seinem Gebiet. Das bedeutete aber nicht, dass ein Herrscher nun willkürlich sein Gebiet einer bestimmten Religion zuführen konnte. Denn gleichzeitig wurde vereinbart, dass – mit wenigen Ausnahmen – die Religion in einem Gebiet gelten solle, die im Jahr 1624 dort eingeführt war. Das war im strittigen Gebiet ohne Zweifel die Evangelische.<sup>32</sup>

31 In den Dokumenten immer wieder als *Instrumentum Pacis* zitiert.

32 Da auch die katholische Seite beanspruchte, „evangelisch“ zu sein, benützt sie als Bezeichnung für die andere Seite *Augsburgisch-Confessions-Verwandte*, womit auch die Reformierten mit einbezogen sind.

Im Westfälischen Frieden sind also bereits zwei Grundsätze enthalten, welche in sich widersprüchlich sind. Und dieser Widerspruch tritt nun in unserem Fall auf kleinstem Gebiet zu Tage. Hohenlohe argumentierte, Comburg versuche durch die Ansiedlung von Katholiken die Stichjahresregelung von 1624 auszuhebeln. Comburg berief sich darauf, dass es die Herrschaft über seine Untertanen habe und deshalb bei der Auswahl seiner Untertanen auch in religiöser Hinsicht frei sei. Dieses Argument setzt aber voraus, dass Comburg auch Territorial-Herrschaft in Mistlau besaß – denn nur *cuius regio*, dem auch *eius religio*.

### Was aber ist eine Territorial-Herrschaft?

Für uns erscheint das klar und einfach: Ein Territorium ist abgegrenzt durch feste Grenzen, die Zugänge markiert durch Schlagbäume, nach außen gesichert durch Militär, nach innen durch Polizei. Im Innern ist neben der Polizeigewalt das wichtigste Recht einer Herrschaft, Steuern zu erheben. Wie ist das nun aber in einem Gebiet, in welchem die Hälfte der Höfe zu einer, die andere Hälfte zu einer anderen Herrschaft gehört?

Herrschaft spielt sich dabei auf vielen Ebenen ab:

- Es gibt die Gült- und Zins-Herrschaft: das Recht, von den Lehensnehmern Abgaben zu erheben. Das ist noch einfach zu regeln: dieses Recht steht dem jeweiligen Lehensherrn zu.
- Schon schwieriger wird es bei der Vogtei, der niederen Gerichtsherrschaft. Wenn der Lehensnehmer nicht bezahlen will, muss man ihn dazu zwingen. Wer soll das tun? Es wird im Zweifelsfall ein Vertreter des Lehensherrn sein. Ist der dann auch zuständig bei kleineren Vergehen wie häuslicher Gewalt, Diebstahl und Betrug? Solange sie im Haus stattfindet – auch kein Problem. Aber „auf Gassen und Straßen“? Kann da jeder Lehensherr nach seinen Untertanen sehen? Oder muss es nicht einen Gerichts-Herrn geben? Zumal in Schlägereien ja oft Untertanen beider Seiten verwickelt sind. Da macht es doch keinen Sinn, dass jede Herrschaft Polizei schickt, ein Ermittlungsverfahren einleitet und ein Gerichtsverfahren durchführt.
- Und bei ganz schweren Vergehen? Bei Mord und Totschlag? Also bei Fragen der oberen Gerichtsbarkeit (auch fräischliche oder Cent-Gerichtsbarkeit genannt). Muss die nicht erst recht in einer Hand liegen?
- Ein weiteres heikles Thema schließlich: der „Kirchweihschutz“. Die Kirchweih feiern alle Bewohner des Dorfes gemeinsam. Man trinkt viel, und beinahe regelmäßig gibt es dabei Schlägereien. Es muss also jemand für Ordnung sorgen. Was natürlich nicht umsonst geschehen kann – die Herrschaft, welche den „Kirchweihschutz“ ausübt, beansprucht deshalb ein Weinmonopol während der Kirchweihzeit für sich („Bannwein“). Also unter Umständen eine durchaus lukrative Aufgabe. Kein Wunder, dass jede Herrschaft sie wahrnehmen will.

Also eine Fülle von Spielfeldern, um einen Streit über die Vorherrschaft auszutragen, die auch reichlich genutzt wurden.

### Die Argumentation Comburgs in Sache Territorial-Herrschaft

Comburg legte hier vor, da es ja ein Mandat des Reichskammergerichts erwirken wollte. Leider ist der Antrag Comburgs nicht erhalten (oder nicht gefunden worden).<sup>33</sup> In den Akten des Reichskammergerichts findet sich aber ein sogenanntes „Notariatsinstrument“ mit sieben Anlagen, aus denen sich sehen lässt, worauf Comburg seine Anklage stützte.<sup>34</sup>

In diesem notariell beglaubigten Dokument weist Comburg zuerst darauf hin, das Stift Comburg besitze *von unfürdencklichen Jahren* her über seine in Mistlau lebenden Untertanen alle vogteilichen und territorialen Rechte; als da wären: Amts- und Erbhuldigung, Musterung, das Recht auf Einquartierung, Schatzung und Steuer und alles, was daraus weiter an Rechten folge, und habe diese Rechte *ruhig und ohne Unterbruch beständig exercirt* (ausgeübt). Um das zu beweisen, hatte der Notar die comburgischen Untertanen von Mistlau auf die Comburg bestellt, sie vor zwei Zeugen vereidigt und dann bestätigen lassen, dass sie nie Hohenlohe, sondern immer Comburg gehuldigt haben; dass es sich bei den von ihnen bewirtschafteten Gütern um Fall-Lehen handle (siehe dazu unten), und dass ihnen nie jemand anders etwas zu befehlen hatte als Comburg. Außerdem mussten sie das Vorgehen Kirchbergs im Fall Michael Preiß bestätigen.

Dem Notariatsinstrument beigelegt sind folgende Dokumente:

- A. Comburger Huldigungslisten von 1595, 1606, 1639 und 1674
- B. Comburger Musterungsregister von 1583, 1595, 1605, 1655, 1668
- C. Comburger Schatzungsliste von 1600 bis 1688
- D. Protestbrief Würzburgs an Langenburg im Fall Preiß
- E. Zurückweisung des Protests durch Langenburg
- F. Bericht des Kastners Adelman über sein Vorgehen im Fall Preiß
- G. Bericht des Kastners Hardt über sein Vorgehen im Fall Weidner

33 In den Akten des Reichskammergerichts sind die Klageschriften ebenso wie die Urteile nicht enthalten; man ging offenbar davon aus, dass diese in den Archiven der Parteien aufbewahrt wurden.

34 Als *Instrumentum* (Werkzeug) werden zur damaligen Zeit auch amtliche Dokumente bezeichnet. So heißen der Osnabrücker und der Münsteraner Vertrag, mit welchen der Westfälische Frieden besiegelt wird, *Instrumentum Pacis*.



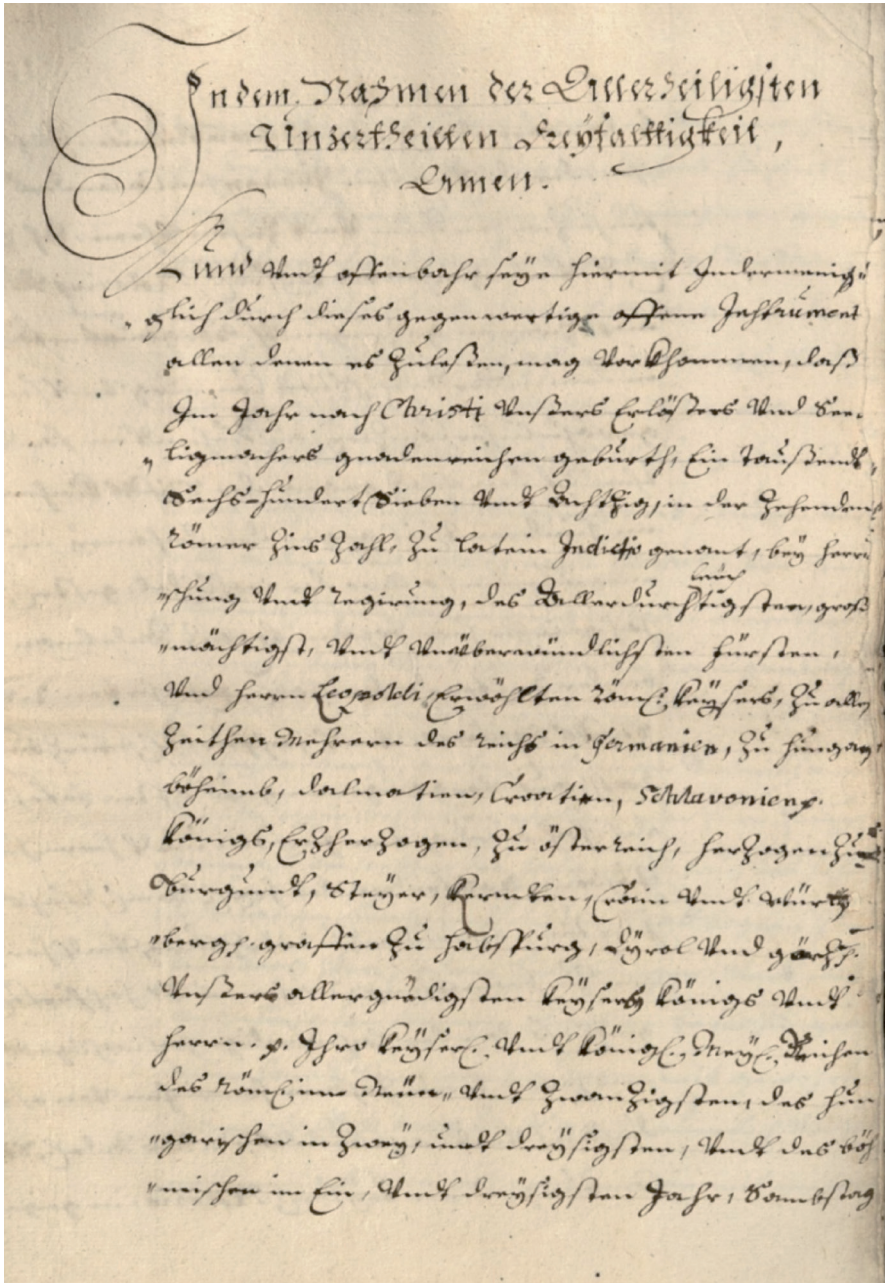


Abb. 3 Titelseite des Notariatsinstruments  
(HStA Stuttgart, C 3 Bü 5033, alle Rechte vorbehalten).

## Die Einrede Hohenlohes

Was konnte nun der Anwalt Hohenlohes dem entgegensetzen?<sup>35</sup> Marquardt beantragte natürlich, *das erschlichene Mandat [...] wieder zu cassiren* – ein anderer Antrag war gegen ein *Mandatum sine clausula* gar nicht möglich. Dann verwies er darauf, dass Langenburg selber am 16. Juli 1686 ein Mandat gegen Würzburg wegen Störung des Religionsfriedens beantragt hatte, was aber abschlägig beschieden worden sei.

### *1. Argument: Mistlau gehört zum Amt Kirchberg, dieses aber zu Hohenlohe.*

Nun wandte er sich dem Argument zu, Comburg besitze über seine Untertanen in Mistlau territoriale Rechte. Dies war das Hauptargument Comburgs und es war deshalb so wichtig, weil im Westfälischen Frieden bekanntlich der Grundsatz *cuius regio, eius religio* zur Basis des Religionsfriedens zwischen den Konfessionen gemacht wurde. Nur – wer besaß das Regiment in einem Dorf, in welchem die Hälfte der Höfe einer, die andere Hälfte einer anderen Herrschaft gehörte? Gab es darüber noch eine andere, übergreifende territoriale Herrschaft? Comburg bestritt das, Langenburg behauptete das und sagte erstens: Es ergebe der klare Augenschein, dass die Dörfer und Weiler Gaggstatt, Mistlau u. a. mit ihrer Gemarkung und allen Gütern und Leuten darin im Amt Kirchberg lägen – und dieses Amt sei vom Kaiser Kirchberg zum Lehen gegeben worden. Zum Beweis wurde eine Kopie des kaiserlichen Lehensbriefes vom 18. Januar 1487 beigelegt.

Dieses Argument war allerdings etwas wackelig. Zum einen behauptete Langenburg, dass diese Dörfer und Weiler seien *im Amt Kirchberg gelegen, damit eingefangen und rings umgeben* – was man von Mistlau nicht sagen konnte, da es im Süden an Lobenhausen und im Osten an Bölgental grenzte, beide Dörfer zu Ansbach gehörig. Und weiter musste auch Langenburg einschränken: *dahero dann aller starken ernstlichen vermuthung nach, gesagte dörfer samt allem was darinne enthalten oder begriffen, ebenmäßig und indiscriminativ<sup>36</sup> mit solcher Lands-gräflichen hohen Obrigkeit afficirt, undt dem hochgräflichen Hause Hohenlohe unterworfen* seien. Zum anderen waren im kaiserlichen Lehensbrief gar keine Orte explizit genannt.

In seiner Replik bürstete Comburg dieses Argument ziemlich kurz ab: Mistlau und Gaggstatt lägen zwar im Revier, nicht aber im Amt Kirchberg; Hohenlohe habe hier überhaupt kein abgegrenztes Territorium; und wenn schon, dann seien die Comburger Untertanen davon ausgenommen. Der kaiserliche Lehensbrief – Bei-

<sup>35</sup> Die folgenden Argumente und Gegenargumente werden nicht im Einzelnen belegt. Sie stammen aus den *Exceptiones, sub- et obreptiones* von Kirchberg, der *Replica* von Comburg und der *Duplica* von Kirchberg, alles in der Prozessakte im HStA Stuttgart C 3 Bü 3055.

<sup>36</sup> D. h.: ohne Unterschied.

lage A der *Obreptiones*, der im Übrigen gar nicht beigelegt gewesen sei – beweise gar nichts und sei vom Gericht schon früher als Beweismittel verworfen worden.

## 2. Argument: Hohenlohe besitzt in Mistlau die hohe Gerichtsbarkeit.

Weiter konnte Langenburg darauf verweisen, dass es im ganzen Amt Kirchberg inklusive der in Frage stehenden Flecken und Weiler die hohe fraischliche und Cent-Gerichtsbarkeit besitze – sie sei mit dem Amt Kirchberg an die drei Städte verkauft und von ihnen zurückerworben worden.<sup>37</sup> Als Beweis fügte Langenburg zwei Gerichtsprotokolle bei: eines von 1541 über die Entleibung des Pfarrers von Gagstatt und eines von 1551 über den Mordfall Weidtnr. Die Cent-Gerichtsbarkeit in Dorf und Feld sei auch seither von Hohenlohe unvermindert ausgeübt worden. So seien erst jüngst in zwei Fällen in den Jahren 1669 und 1670 alle Einwohner von Mistlau und Gagstatt mit Harnisch und Gewehr zum Centgericht nach Kirchberg aufgeboten und bei Nichterscheinen mit Strafe bedroht worden. Dagegen wandte Comburg ein: Auch die Cent- oder fraischliche Obrigkeit, die Hohenlohe behaupte, beweise nichts für das *Jus Territoriale* – erstens besitze Hohenlohe dieses Recht nur in sehr beschränkter Form, und zweitens ergebe sich aus dem *Instrumentum Pacis*, dass die Ausübung dieser Obrigkeit mit der Religionsfrage nichts zu tun habe. Nun war aber selbst zu bestreiten, dass Hohenlohe die Cent-Herrschaft über die comburgischen Untertanen in Mistlau etc. hatte – denn 1669 und 1670 hat Hohenlohe zwar alle Einwohner von Mistlau zum Centgericht aufgeboten und Centgeld verlangt, Comburg hat seinen Untertanen aber verboten, dem nachzukommen.

Der einzige Beweis für ein *Jus Territoriale* wäre die Ausführung der damit zusammenhängenden Akte als da sind Reis, Folg, Musterung, Gebot und Verbot<sup>38</sup> – und davon konnte Hohenlohe keinen einzigen gegenüber den comburgischen Untertanen nachweisen. Hohenlohe hielt dagegen:

### 1. Gegenargument: Comburg hat seine Güter ohne Territorialrechte erworben.

Comburg hatte seine Güter auf kirchbergischem Gebiet in den letzten 300 Jahren nach und nach von Privatleuten gekauft – und zwar von solchen, die selbst keine Territorialrechte besaßen, also auch keine solche an Comburg verkaufen konnten. Als Beleg dafür legte Langenburg ein Register von Kaufbriefen aus der Zeit von 1396–1575 vor.

Dagegen Comburg: Die Verkäufer waren Leute von Adel, hatten das Vogteirecht – und das Vogteirecht habe in Franken auch das Territorialrecht beinhaltet. Um-

37 Hohenlohe hatte das Amt Kirchberg im Jahr 1384 an die drei Städte Schwäbisch Hall, Rothenburg und Dinkelsbühl verpfändet und 1398 unter dem Vorbehalt des Rückkaufrechts verkauft. Von diesem Rückkaufrecht hat es dann 1562 Gebrauch gemacht.

38 Reis = Kriegssteuer bzw. Pflicht, zu einem Kriegszug auszuziehen, Folg = Kriegsdienst. Da Hohenlohe keine Kriege geführt hat, hatte es zu diesem Punkt auch nichts aufzuweisen.

gekehrt möge doch der gegnerische Anwalt beweisen, dass Hohenlohe das *Jus Territoriale* besessen hat, wozu *Ihme aber die Zeitt umb so gewisser biß ad consummationem seculi* (bis zum Ende der Zeiten) *zu eng fallen wird*, da eben Comburg dieses seit unfürdenklicher Zeit inne habe.

Hier schoben sich Hohenlohe und Comburg gegenseitig die Beweispflicht zu, was verständlich ist – da es keine Urkunden über das Territorialrecht gab, verwies jede Seite auf die mündliche Tradition („seit unvordenklichen Zeiten“).

*2. Gegenargument: Hohenlohe hat 1556/1557 die Reformation in Mistlau durchgeführt und seither die Parochialgewalt dort ausgeübt. Das konnte Hohenlohe nur, weil es dort die Territorialgewalt ausgeübt hat.*

Weil Hohenlohe die Territorialrechte besaß, hatte es 1556 und 1557 alle Untertanen in seinem Territorium – ganz gleich, wem sie gült- und vogteipflichtig waren – zur Augsburgischen Konfession gezogen und sie seither auch in Sittlichkeitsdelikten abgeurteilt. Letzteres wurde mit Protokollen von Consistorialverfahren<sup>39</sup> aus den Jahren 1612 bis 1677 belegt. Im Umkehrschluss war daraus zu schließen, dass Hohenlohe die Territorialgewalt über das Gebiet besessen haben musste – sonst hätte es die Reformation dort nicht einführen können.

Ein für Comburg gefährliches Argument! Um es zu entkräften, versuchte es Comburg mit der waghalsigen Behauptung, die Comburger Untertanen seien freiwillig zur Augsburgischen Konfession übergetreten. Dagegen sprach laut Hohenlohe die Aktenlage, die eindeutig beweise, dass die Reformation von den Hohenlohern in ihrem Gebiet durchgeführt wurde. Würzburg habe damals vergeblich dagegen protestiert.

Gegen das Beweismittel der Consistorialverfahren wandte Comburg ein: Das hohenlohische Consistorium sei in Mistlau Comburger Untertanen gegenüber nicht aus eigenem Recht tätig geworden, sondern jeweils auf Anforderung Comburgs hin – was auch daraus erhelle, dass Comburg solche Fälle auch an das Ansbachische Consistorium verwiesen habe.

*3. Gegenargument: Durch Kauf der Güter hat Comburg nur Gült- und Vogteirecht in Mistlau erworben, weitergehende Rechte erst ab 1595 in Anspruch genommen.*

In den Kaufbriefen findet sich außer Gült- und Vogtgeld nichts vom Verkauf weitergehender Rechte wie Schatzung, Steuer, Folg, Musterung, Land- und Erbhuldigung. Diese hat Comburg erst später in Anspruch genommen – in den von

<sup>39</sup> *Consistorium* = oberstes Organ der Kirchenverwaltung und Kirchenordnung. Entspricht dem heutigen Oberkirchenrat auf evangelischer, der Diözesanverwaltung auf katholischer Ebene. Neben der Verwaltung hatten die Consistorien auch die Aufgabe von Sittlichkeitsgerichten: sie sprachen bei Sittlichkeitsvergehen Kirchenstrafen aus.

der Gegenseite vorgelegten Dokumenten erst ab 1595 und 1600 (gemeint sind die Huldigungs-, Musterungs- und Schatzungslisten). Hohenlohe hatte dies zugelassen, ohne damit weitergehende Rechte Comburgs anzuerkennen. Hohenlohe führte dazu einen Prozess auf, der von 1539 bis 1566 vor dem Reichskammergericht zwischen Würzburg und den drei Städten um eben die Frage der niederen Gerichtsbarkeit geführt worden war. Der Vogt von Kirchberg hatte damals (1539) nach einer Schlägerei in Großallmerspann den Übeltäter nach Kirchberg geführt, dort gefangengesetzt und so der Gerichtsbarkeit Comburgs entzogen. Dagegen hatte Würzburg in Vertretung von Comburg geklagt und eine Bestätigung seiner niederen Gerichtsbarkeit und des Kirchweihschutzes in Großallmerspann und Mistlau verlangt. Das 1566 erlassene Urteil war salomonisch ausgefallen: Es hatte Comburg die niedere Gerichtsbarkeit und den Kirchweihschutz in Groß-Allmerspann zugesprochen, Hohenlohe dasselbe in Mistlau. Daraus ergab sich nun nach Langenburger Lesart, dass Comburg über seine Untertanen in Mistlau nur die Zins- und Gültherrschaft habe, nämlich *ihren Hauptmann und Schultheißen nur wegen einsamlung dero gülten undt hüner dahätten, so dann dass er Ihre befehle, wan einer oder anderer zu Comberg erscheinen sollte, außrichtete, undt die Zinß und Gefälle einbrächte*. Man habe hoheloherseits dann auch zugelassen, dass Comburg seine Untertanen in Schuldsachen gerichtet habe, solange die hohe Gerichtsbarkeit für Hohenlohe von Comburg respektiert wurde.

Comburg argumentierte, seine Klage gegen Hohenlohe habe sich damals nur gegen die Eingriffe Hohenlohes gegenüber comburgischen Untertanen gerichtet; das Urteil bestätige deshalb für Mistlau auch nur die Gerichtsbarkeit Hohenlohes über dessen eigene Untertanen – diese Interpretation wurde aber von Hohenlohe abgelehnt.

Langenburg schrieb: *es kompt aber gleichwoll sonnenheiter so viel herauß, dass selbiges in Conformität sothaner Sentenz nichts dan bloßer Zinß- undt Gültherren auf seinem zu Mislau habenden gütern geblieben, hete demnach dasselbe vielmehr damitt content (zufrieden) sein sollen, dass die Herrn Grafen von Hoheloe nach erhaltenem rechtlichen obsieg die Nieder Vogtey Gerechtsamb – wiewoll dißseitigem Territorialrecht gantz ohnverfänglich – haben einschleichen laßen, undt bis hero connivendo zugestanden, dass das Ritteradel. Stift seine so gewandte Unterthanen umb begangenen ungehorsam verzogener Schuldt; verseßener Zinß p. strafen mögen, alß extensive weiter zu greifen, undt so gar eine territorial superiorität auf denselben praetensè (vorgeblich) sich zu adstruiren (sich anzuheften).*



*4. Gegenargument: Die Huldigung, die Comburg von seinen Untertanen abverlangt, ist nicht Huldigung einem Landesherrn, sondern einem Gültherrn gegenüber.*

In diesem Zusammenhang ging Hohenlohe auf die Huldigung der Comburger Untertanen gegenüber dem Ritterstift ein. Es handle sich hier nur um eine Erbhuldigung, nämlich um eine Huldigung dem Lehensherrn gegenüber. Davon sei die Landhuldigung zu unterscheiden, eine Huldigung dem Landesherrn gegenüber. Auch wenn in der Huldigungsformel die Untertanen Gehorsam geloben, sage dies nichts aus, da eine Gehorsamspflicht oft auch Lehens- und Gutsherren gegenüber behauptet und von diesen abverlangt werde.

Comburg lehnte eine Unterscheidung zwischen Erb- und Landhuldigung rundweg ab. In Franken sei es üblich, dass verschiedener Herrschaften Untertanen in einem Dorf zusammenleben. Die Zugehörigkeit zur Herrschaft Comburg bestätigten auch die Zeugenaussagen. Eine Differenzierung zwischen Erbhuldigung und Landhuldigung sei Wortklauberei. Erbhuldigung schließe Huldigung gegenüber der Obrigkeit ein. *Wer das nicht sihet, oder erkennet, der ist blind, und Ihme nicht mehr helfen.*

Soweit der Austausch der Argumente zum Thema Territorialrecht, der den weit überwiegenden Teil einnimmt. Schließlich handelte es sich hier um einen Streitpunkt, der auch abgesehen vom aktuellen Anlass und der Religionsfrage für beide Parteien von elementarer Bedeutung war. Daneben gab es aber noch einige Nebenkriegsschauplätze, die von den Juristen zu bespielen waren. So durften natürlich formale Argumente nicht fehlen, nämlich:

#### **Ist das Notariatsinstrument als Beweismittel überhaupt brauchbar?**

Hohenlohe führte an, das von Comburg beigebrachte Notariats-Instrument kranke schon von vornherein daran, dass es von einem Notar erbracht worden sei, der in Comburgs Diensten stehe – um die notwendige Neutralität zu wahren, hätte er für die Befragung der Zeugen mindestens von seinen Dienstpflichten befreit werden müssen. Würzburg musste das eingestehen, bot aber an, die ganze Prozedur vor einer neutralen Kommission zu wiederholen.

#### **Comburg ist nicht reichsunmittelbar**

Ein anderer Nebenkriegsschauplatz war die Frage, ob Comburg jemals fähig gewesen sei, Territorialherrschaft auszuüben – denn heute sei Comburg ja nicht reichsunmittelbar, sondern unterstehe der Herrschaft Würzburgs. Dies konnte Comburg allerdings leicht kontern: Zur Zeit, als Comburg seine Güter in Mistlau



an sich gebracht hatte, war es reichsunmittelbar, hatte also die Territorialherrschaft besessen.

Schwerwiegender und kein formales Argument ist das folgende, nämlich dass es sich bei Comburgischen Besitzungen um „Fallgüter“ handele, sei eine neue Erfindung Comburgs. Dabei geht es um Folgendes: Es gab damals zwei unterschiedliche Lehensverhältnisse für Güter wie die in Mistlau: das Erb-Lehen und das Fall-Lehen. Beim Erb-Lehen fiel das Lehensverhältnis beim Tod des Lehnnehmers an seine Nachkommen. Der Nachfolger oder die Nachfolgerin mussten zwar vom Lehnsegeber anerkannt werden, diesem auch den „Handlohn“ (eine Erbschaftssteuer) bezahlen und ihm huldigen. Das Vererbungsrecht konnte einem Lehnsenehmer aber nur entzogen werden, wenn er sich schwerer Verfehlungen schuldig machte. Im Unterschied dazu fällt das Fall-Lehen beim Tod des Lehnnehmers an den Lehnsegeber zurück und kann von diesem nach Belieben neu vergeben werden. Er hat allerdings den Erben des bisherigen Lehnnehmers eine Entschädigung – einen Rückkaufspreis – zu bezahlen. Dieser war allerdings in der Regel niedriger als der Verkaufspreis bei einem Erblehen. Im Hohenlohischen waren nur Erblehen üblich; es war sogar gesetzlich festgelegt, unter welchen Umständen ein Erblehen entzogen werden konnte.

Grundsätzlich berief sich Comburg darauf, dass es sich bei seinen Besitzungen in Mistlau, Gagstatt und den anderen Orten um Fallgüter handle, die es nach dem Tod der Inhaber ohne weiteres und willkürlich neu verleihen könne. Da konnte sich Hohenlohe nur wundern, dass diese Erkenntnis Comburg erst jetzt gedämmert habe, da sie doch so vorteilhaft für Comburg sei. In den Kaufbriefen stehe davon kein Wort – und auch im ganzen Amt Kirchberg wisse niemand davon. Und wenn es wirklich schon immer Fall-Lehen gewesen wären, sei es doch seltsam, dass Comburg diese nicht schon früher mit katholischen Untertanen besetzt habe.

Comburg seinerseits verwies auf einen Vertrag, den es aber interessanterweise nicht als Beweisstück einreichte. Im Übrigen habe es nur aus Gutmütigkeit bisher seine Untertanen in Mistlau etc. beim protestantischen Glauben gelassen und Hohenlohe gehe das Ganze gar nichts an – wenn jemand sich wehren wollte, müssten das die Untertanen selber sein.

### **Die Theorie von der *Reviviscentia Juris Episcopalis***

Comburg befand sich in folgendem juristischen Dilemma: Das bischöfliche Recht (*Jus Episcopalis*) war nach damaligem Rechtsverständnis verknüpft mit dem Territorialrecht (*Jus Territorialis*). Dieses Recht wollte Comburg den Hohenlohern bestreiten. Nun hatten die Hohenloher das *Jus Episcopalis* bisher in Mistlau und den anderen Orten auch über die comburgischen Untertanen ausgeübt. Und es sei nicht einzusehen, warum dieses Recht enden sollte, wenn nun protestantische Untertanen durch katholische ersetzt werden.

Diesem juristischen Dilemma versuchten die Comburger mit der Theorie von der *Reviviscentia Juris Episcopalis* (Wiederaufleben der bischöflichen Gewalt) zu entgehen. Diese Theorie besagt, dass die bischöfliche Gewalt im Westfälischen Frieden nur provisorisch an die protestantischen Stände übergegangen sei, nämlich bis zu einer endgültigen Einigung im Konfessionsstreit. Wenn nun protestantische Untertanen durch katholische ersetzt würden, lebe die Episcopalgewalt der katholischen Stände über diese Untertanen wieder auf.<sup>40</sup> Hohenlohe wies dies als Privatinterpretation des *Instrumentum Pacis* zurück und drehte den Spieß um: Damit gebe Comburg ja zu, dass Hohenlohe bisher die bischöfliche Gewalt über die Comburger Untertanen gehabt habe – was ja auch nur möglich sei, wenn Hohenlohe auch die Territorial-Gewalt über Mistlau und die anderen Orte gehabt habe.

### Der Streit ums Zollblech

Würzburg habe sich auch gegen Übergriffe des Hauses Hohenlohe gewehrt; zum Beispiel habe es 1663 ein Zollblech durch eine eigene Mannschaft wieder abnehmen lassen, das Hohenlohe unrechtmäßiger Weise an einem Haus in Mistlau angebracht habe, wogegen sich Hohenlohe dann auch nicht gewehrt habe.

Hohenlohe antwortete: Wenn Gewalt Recht ersetzen würde, wären alle Streitigkeiten schnell geschlichtet. Hohenlohe habe gegen diese Gewaltanwendung Würzburgs protestiert und tue dies hiermit noch einmal.

Soweit die juristischen Argumente. Im Vergleich zu den späteren Auseinandersetzungen ist interessant, dass sie sich im Wesentlichen auf das *Jus Territoriale* konzentrieren, während die Religionsfrage nur eine untergeordnete Rolle spielt. Tatsächlich hatte die territoriale Frage auch beide Seiten seit dem Rückkauf des Amtes Kirchberg durch Casimir von Hohenlohe im Jahr 1562 beschäftigt. So ist es kein Wunder, dass beide Seiten sich nun auf diese Frage konzentrieren. In der Fortsetzung des Streites von 1747 bis 1754 ist interessant, dass Kirchberg nun das Schwergewicht auf einen anderen Punkt lenkte: Nämlich darauf, dass durch das Vorgehen Comburgs das *Instrumentum Pacis*, der Westfälische Frieden, mit seiner Aufteilung in katholische und evangelische Territorien ausgehebelt wird. Von Seiten des Reichskammergerichts ist leicht verständlich, warum es kein Interesse daran hatte, in dieser Frage zu urteilen. Zum einen war einer der Grundsätze des Reichskammergerichts, nur ein Urteil zu sprechen, wenn beide Seiten ein Urteil auch wollten. Nachdem Hohenlohe sein Desinteresse bekundet hatte, hatte das Reichskammergericht nicht den geringsten Grund, hier zu urteilen.

40 Diese Theorie war offenbar von der Jesuitenhochschule in Dillingen entwickelt worden. Es gibt dazu eine Dissertation in lateinischer Sprache: Johann Philipp Orth: *Dissertatio de juris episcopalis in terris protestantium romano catholicis iniuste praetensa reviviscentia*. Jena 1689. Als Google-Book im Internet.

Zum andern musste das Reichskammergericht streng darauf achten, ein Gleichgewicht zu halten zwischen der evangelischen Partei und der katholischen. Hier hätte es sich wohl oder übel auf eine Seite stellen müssen. Zum Dritten erscheint auch dem heutigen Beobachter die Beweislage schwierig zu sein.

### **Wie geht es weiter?**

Da nun aber die Sache nicht geklärt war, gingen die Auseinandersetzungen zwischen Comburg und Hohenlohe weiter: Zum einen als Streit um die Gerichtsbarkeit: Bei allen möglichen Kriminalfällen versuchte Hohenlohe, den Fall an sich zu ziehen, und Comburg protestierte dagegen, wenn comburgische Untertanen beteiligt waren. Zum anderen als Streit um die geistliche Oberhoheit: Wann immer in Mistlau bei katholischen Untertanen Kasualien zu verrichten waren (Taufen, Beerdigungen), ließ Comburg diese durch katholische Geistliche von außerhalb verrichten und Hohenlohe versuchte, das zu verhindern oder protestierte wenigstens, wenn der Versuch missglückte. Der Höhepunkt dieser Auseinandersetzungen war der Taufstreit zwischen 1747 und 1754.<sup>41</sup>

Mit der Gaggstatter Friedenskonferenz 1754 wurde dieser Teil des Streits gelöst. Es blieb aber beim Streit um alle anderen Fragen der territorialen Obrigkeit in Mistlau. Hier wurde erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts wieder eine Lösung gesucht. Dies wird im Teil 2 beschrieben, der im nächsten Band von „Württembergisch Franken“ erscheinen wird.

41 *Fröhner* (wie Anm. 25).